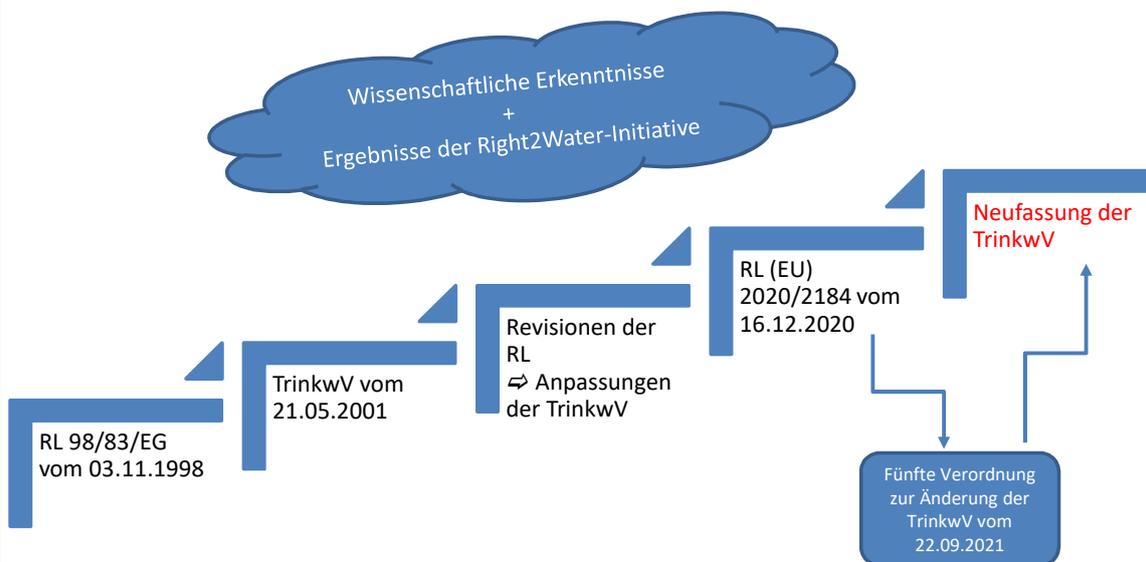
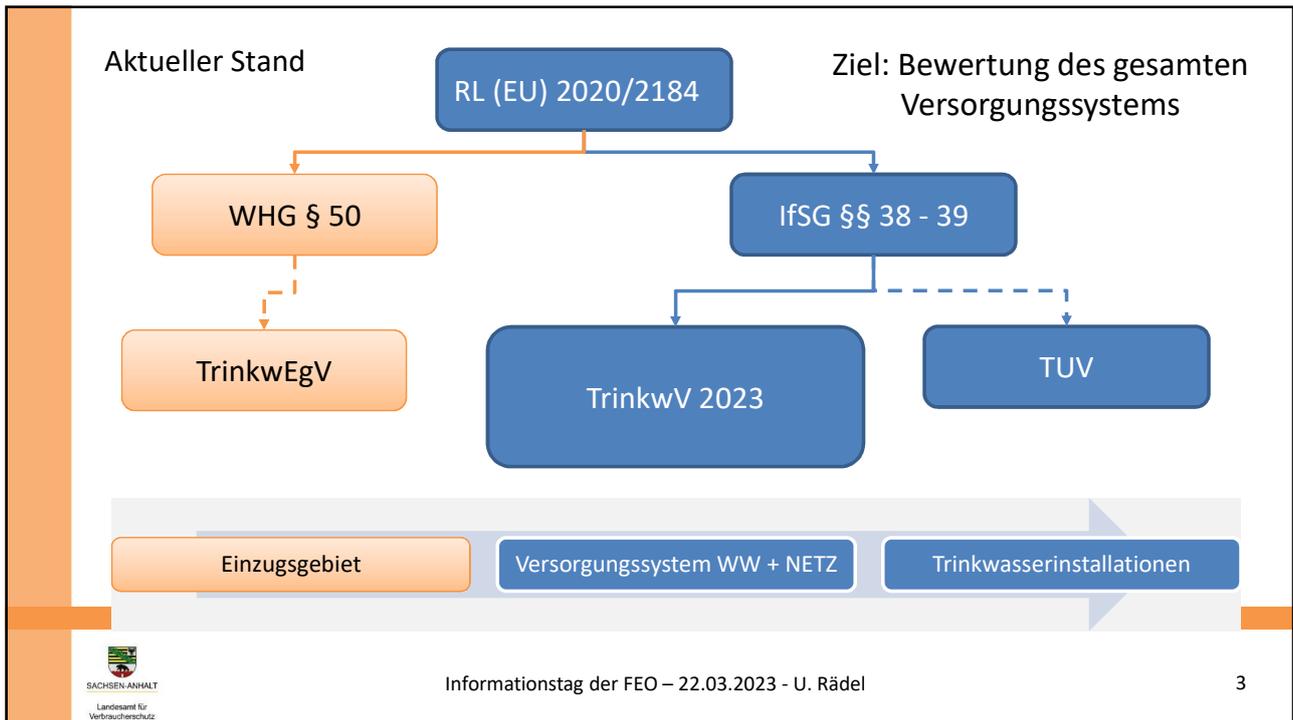


TrinkwV 2023: Wohin geht die Reise?

Uta Rädcl
Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt
uta.raedel@sachsen-anhalt.de





Ermächtigungsgrundlagen

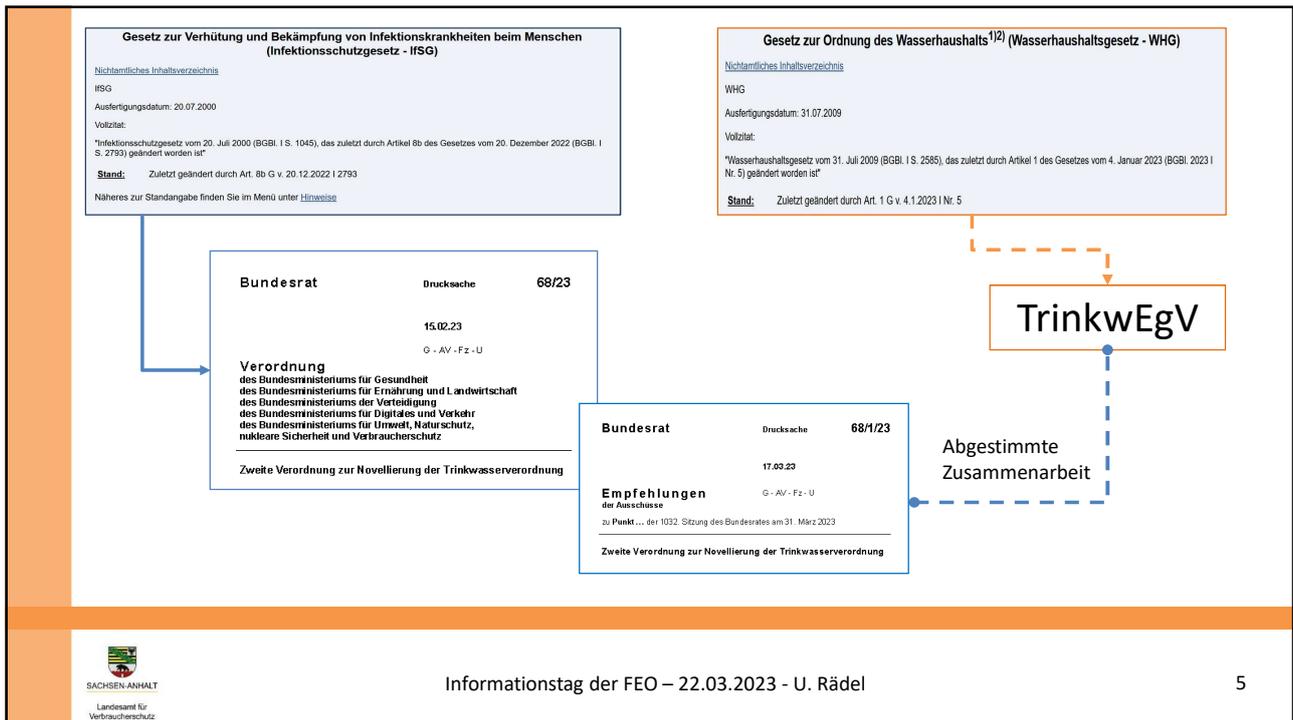
IfSG – insbes. § 38 - Verordnungsermächtigung

- allgemeine Anforderungen an die Trinkwasserqualität,
- Überwachungspflichten der Gesundheitsämter,
- Pflichten des Betreibers,
- Anforderungen an Aufbereitungsstoffe/Desinfektionsverfahren und Werkstoffe/Materialien im Kontakt mit Trinkwasser
- Abgabeeinschränkungen bzw. -verbot
- Informations- und Berichtspflichten (wer was wann wie)
- Anforderungen an Untersuchungsstellen, Untersuchungsverfahren
- Meldepflichten der Untersuchungsstellen
- Handlungspflichten der Betreiber bei gefährlicher Beschaffenheit einschl. Meldungen an Gesundheitsamt
- Blei-Leitungen
- Aufgaben des UBA
-

WHG – insbes. § 50 - Öffentliche Wasserversorgung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- Abs. S. 2: Bereitstellung von Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentl. Orten durch Innen- und Außenanlagen, soweit technisch und örtlich machbar (Trinkwasserbrunnen)
- Abs. 4a: Risikobewertung und Risikomanagement im Einzugsgebiet zur Umsetzung Art. 7 + 8 der EU-TWRL
 - ✓ Schutz der Ressourcen zur Reduzierung des Aufbereitungsaufwandes,
 - ✓ Anforderungen an Fachkunde der Personen,
 - ✓ Anforderungen an behördliche Verfahren,
 - ✓ Anforderungen an Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne...)
- Abs. 5: Untersuchungen ...

Informationstag der FEO – 22.03.2023 - U. Rädcl



Neuerungen TrinkwV

- Prozessorientierter Aufbau
- Klarstellungen, neue Begriffe
- neue Systematik (rechtstechnische Gründe), Verzicht auf unnötige Verweisketten
- Absenkung existierender Parameter
- Einführung neuer Parameter
- Durchführung eines kontinuierlichem Risikomanagements
- Umfassende hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser
- Verpflichtende Prüfung der Machbarkeit von Maßnahmen zum Austausch von bleihaltigen Bestandteilen der Wasserversorgung
- Erweiterte Informations- und Berichtspflichten

Bundessatzung Drucksache 68/23
15.02.23
G - AV - Fz - U
Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft des Bundesministeriums der Verteidigung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

SACHSEN-ANHALT
Landesamt für Verbraucherschutz

Informationstag der FEO – 22.03.2023 - U. Rädcl

6

Was ist neu geregelt?

- **Einbringungsverbot** für Stoffe/Gegenstände und Verfahren, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen (§ 13), Entfernung vorhandener Stoffe... bis 09.01.2025, Einführung von Ausnahmemöglichkeiten nach Genehmigung durch Gesundheitsamt
⇒ zeitnahe Erarbeitung einer UBA-Empfehlung zur Förderung einer einheitlichen Vollzugspraxis
- **Stillege-Gebot** für TWL aus Blei, Frist 12.01.2026 (§ 17)
Härtefallregelung: Gesundheitsamt kann auf Antrag bis 12.01.2036 verlängern (strenge Voraussetzungen) + bei Kenntnis über Pb-TWL Anzeigepflichten für Wasserversorger und Installateure an Gesundheitsamt + Information an Verbraucher
- **Betriebsparameter Trübung** bei Filtrationsverfahren (§ 24): Beachtung der a.a.R.d.T. und Referenzwert am WW-Ausgang, Häufigkeit nach Anlage 5 Teil II

Was ist neu geregelt?

- Programm für **betriebliche Untersuchungen** (§ 30)
 - Programm für betriebliche Kontrolle der Maßnahmen zur Risikobeherrschung
 - gilt für zentrale WVA, für mobile/zeitweilige WVA (eig. Wassergewinnung) > 10 m³/Tag oder > 50 vers. Personen
- **Risikobasierter Ansatz (§§ 34 – 38):**
 - gilt für zentrale WVA, für mobile WVA > 10 m³/Tag oder > 50 vers. Personen
 - WVA > 100 m³/Tag oder > 500 vers. Personen bis spät. 12.01.2029
 - WVA > 10 bis 100 m³/Tag oder > 50 bis 500 vers. Personen bis spät. ~~12.01.2032~~ 12.01.2033 (Gesundheitsamt kann schnellere Einführung verlangen)
 - Spät. nach 6 Jahren Überprüfung und Aktualisierung Risikomanagement
 - Anforderungen an erstellende Personen, Inhalt, Durchführung und Dokumentation

Was ist neu geregelt?

- **Umsetzung Art. 8 EU-TWRL durch TrinkwEgV**
(Einzugsgebiete-Risikobewertung Voraussetzung für Risikobewertung der Versorgungsgebiete...)
- Untersuchung auf **somatische Coliphagen** bei zentralen WVA mit Nutzung von Rohwasser aus Oberflächengewässer ~~oder durch Oberflächenwasser beeinflussbar~~ (§ 36)
⇒ UBA-Empfehlung
- **Trinkwasserbrunnen** im öffentlichen Raum:
Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen – Leitfaden für Gesundheitsämter (2021) (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/blag_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_trinkwasserbrunnen.pdf)
DVGW-Merkblatt W 274 „Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen“ (2022-01)

Was ist neu geregelt?

- **Zulassung von Abweichungen** nur noch max. 2 x 3 Jahre
(strenge Voraussetzungen: neues Einzugsgebiet, neue Verunreinigungsquelle, neuer Parameter, unvorhergesehene und außergewöhnliche Situation)
- Umfangreiche **Informationspflichten** gegenüber Verbrauchern:
Beschaffenheit des Trinkwassers, Rohwasser, Aufbereitung, Wasserpreise, Trinkwasser-Verbrauch, auch im Vergleich, Wasserhärte, Materialauswahl, Empfehlungen zum Wassersparen, Vermeidung von Stagnationswasser, Risikobewertung und Risikomanagement
- **Berichtspflichten an KOM:** jährliche Berichterstattung einschl. über „Vorfälle“ (Details kommen noch!)

Neue Parameter - Grenzwertabsenkungen

Parameter	Grenzwerte	
Arsen	0,010 → 0,004 mg/l	ab 12.01.2033 ab 12.01.2036, bei Neu-Anlagen ab 12.01.2028
Chrom	0,025 → 0,005 mg/l	ab 12.01.2030
Blei	0,010 → 0,005 mg/l	ab 12.01.2028
Antimon, Bor, Cadmium, Selen, THM, Uran		Bisherige Grenzwerte bleiben
Bisphenol A	0,0025	ab 12.01.2024
Pestizide	Summe 0,00050 mg/l Einzelparameter 0,00010 mg/l	Berücksichtigung relevanter/ nicht relevanter Metabolite Regelung zu nrM in TrinkwEgV (UBA-LW 1, 3, 10 µg/l)
Summe PFAS	Σ PFAS-20: 0,00010 mg/l Σ PFAS-4: 0,000020 mg/l	Σ PFAS-20: ab 12.01.2026 Σ PFAS-4: ab 12.01.2028
Chlorit	0,20 mg/l	Vormals im techn. Regelwerk geregelt
Chlorat	0,070 mg/l	Vormals im techn. Regelwerk geregelt
Halogenessigsäuren (HAA-5)	0,060 mg/l	ab 12.01.2026

Neue Parameter - Grenzwertabsenkungen

Parameter	Grenzwert	
Härte, Calcium, Magnesium, Kalium		Überwachung ohne Grenzwerte
Geruch	Nur qualitativ	Nur vor Ort bestimmbar
Somatische Coliphagen	50 PFU / 100 ml	Untersuchung im Rohwasser § 36: 4 repräsentative + mind. 2 anlassbezogene Probennahmen, bei Überschreitung des Referenzwertes Ursachenermittlung und Bewertung der Eliminationsleistung der Aufbereitungsstufen
Legionella spec.	100/100 ml	In Verbindung mit UBA-Empfehlung
Microcystin-LR	0,0010 mg/l	ab 12.01.2026, Bestimmung bei Auftreten potentiell toxischer Cyanobakterien im Wasservorkommen

für alle DNP: **Vermutungsregel** bei Einhaltung niedrigerem Referenzwert am WW-Ausgang oder im NETZ
 ⇨ Option zur Erleichterung bei Untersuchungen
 Aber: maßgeblich für Einhaltung des Grenzwertes ist Stelle der Einhaltung = ZH!

TrinkwV 2023: Wohin geht die Reise?

Was steht noch aus?

- BR-Verfahren am 31.03.2023
- Festlegungen zur Zulassung der Trinkwasseruntersuchungsstellen ⇔ TÜV
- TrinkwEgV auf Grundlage § 50 WHG
- Trinkwasserbrunnen
- UBA-Empfehlung somatische Coliphagen
- Überarbeitung UBA-Empfehlung Gefährdungsanalyse, weitere Aktualisierung UBA-Empfehlung Probennahme ... Legionellen
- Regelungen zum risikobasierten Ansatz einschl. Tools zur Erfassung der Daten und Erstellung möglichst einheitlicher Berichte für Antragsverfahren
- Regelungen zur Übermittlung der Daten an UBA/KOM
-



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

